

Richtlinie Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen

1 Zielsetzung

Diese Richtlinie enthält Regelungen zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, die

- auf Initiative einer Schule oder
- auf Veranlassung der Behörde für Schule und Berufsbildung und ihrer Dienststellen oder
- auf Antrag von Dritten, das heißt Personen oder Institutionen, die nicht einer Schule oder der Behörde für Schule und Berufsbildung und ihren Dienststellen angehören,

durchgeführt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Regelung der zulässigen Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen an Schulen sowie der Genehmigungsvoraussetzungen und Zuständigkeiten.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Datenschutz

Bei wissenschaftlichen Untersuchungen an Schulen, insbesondere auch bei der Durchführung von Evaluationen, mit denen das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stunden und Stufen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllt haben, bestimmt werden, gelten hinsichtlich der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e, 89 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) i. V. m. §§ 98 bis 100 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG), § 11 (Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher und historischer Forschung sowie Statistik) Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) sowie § 27 (Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob

- anstelle einer Verarbeitung personenbezogener Daten auch die Verarbeitung aggregierter beziehungsweise anonymisierter Daten genügt beziehungsweise ob personenbezogene Daten gegebenenfalls möglichst frühzeitig anonymisiert werden können,
- eine erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Betroffenen unter Bezugnahme auf eine gesetzliche Rechtsgrundlage zulässig ist, beziehungsweise wie erforderliche Einwilligungen nach den Art. 7 ff. DSGVO hinreichend informiert erstellt, eingeholt und dokumentiert werden können.

Bei Forschungsvorhaben zu Zwecken der Evaluation gemäß § 100 HmbSG sind die Sorgeberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, das heißt in der Regel zwei Wochen vor Durchführung der Untersuchung, schriftlich über den Untersuchungsauftrag, die getroffenen datenschutzrechtlichen Festlegungen sowie gegebenenfalls über die Freiwilligkeit der Teilnahme zu unterrichten.

Vor allen Forschungsvorhaben, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung und ihren Dienststellen zu Zwecken der Evaluation durchgeführt und bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist der beziehungsweise dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Behörde für Schule und Berufsbildung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 100 Abs. 4 HmbSG bleibt davon unberührt.

Sonstige Forschungsvorhaben bedürfen der Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. Ist eine Erhebung personenbezogener Daten durch Dritte vorgesehen, sind geplante inhaltliche, technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen im Detail zu erläutern.

2.2 Register

Das Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) führt ein Register über wissenschaftliche Untersuchungen von Externen (nach Punkt 5 dieser Richtlinie), das Auskünfte über Titel, Verantwortlichkeiten und die Dauer der beantragten wissenschaftlichen Untersuchungen ermöglicht.

3 Wissenschaftliche Untersuchungen auf Initiative der Schule

3.1 Genehmigungspflicht

Wissenschaftliche Untersuchungen auf Initiative einer Schule bedürfen der Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung.

3.2 Zulässige Zwecke

Einzelne Schulen können zur Überprüfung des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit auf der Grundlage ihres Schulprogramms (§ 51 Absatz 3, HmbSG) oder ihres Qualitätsmanagements (§ 76 Absatz 3, HmbSG) wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag geben. Wissenschaftliche Untersuchungen zu anderen Zwecken gehören nicht zu den Aufgaben der Schule und sind unzulässig. § 100 HmbSG ist zu beachten.

Geht die Initiative für die Durchführung der Untersuchung nicht von der Schule selbst aus oder führen Auftragnehmer vergleichbare Untersuchungen nicht nur an einer Schule durch, findet Punkt 5 dieser Richtlinie („Wissenschaftliche Untersuchungen auf Antrag von Externen“) Anwendung.

3.3 Voraussetzungen

Die Genehmigung kann auf Grundlage eines vollständigen Antrags (nach Punkt 3.4 dieser Richtlinie) erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Forschungsvorhaben muss einen Bezug zum Schulprogramm oder dem Qualitätsmanagementprozess der Schule haben.
- Die Schulkonferenz muss die Durchführung der Studie befürwortet haben.
- Die Untersuchung darf nicht in die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eingreifen.
- Die Untersuchung darf nicht in die Erziehungsrechte der Sorgeberechtigten eingreifen.
- Die Durchführung der Untersuchung ist so zu planen, dass die regulären Abläufe an den Schulen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dementsprechend sollen Untersuchungen so wenig wie möglich Unterrichtszeit beanspruchen.

- Die wissenschaftliche Verantwortung für die Untersuchung muss von einer Person mit entsprechender wissenschaftlicher Expertise übernommen werden. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen setzt mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss voraus.
- Die Untersuchung muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.
- Die Bereitschaft zur Vorlage von Veröffentlichungen und Ergebnisberichten muss erklärt werden.

3.4 Einzureichende Antragsunterlagen

Anträge auf eine wissenschaftliche Untersuchung auf Initiative einer Schule sind über die Schulleitung an das IfBQ zu richten. Ein vollständiger Antrag ist in deutscher Sprache einzureichen und sollte mindestens drei Monate vor dem geplanten Untersuchungsbeginn vorliegen. Aktuelle Hinweise und Unterlagen sind der Webseite des IfBQ zu entnehmen.

Ein Antrag umfasst:

- das Antragsformular in der jeweils geltenden Fassung
- ein Exposé
- Muster aller eingesetzten Instrumente (zum Beispiel Fragebögen, Interviewleitfäden, Tests)
- Muster für Informationsschreiben
- Muster der Datenschutz- und Einverständniserklärungen¹
- Entwurf eines Vertrags zwischen der Schule als Auftraggeberin und den Auftragnehmenden
- das Votum der Schulkonferenz.

Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein:

- Gegenstand und Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung,
- die verantwortliche Leitung der Untersuchung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der aktuelle Forschungsstand,
- die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung,
- die Ansprechperson an der Schule,
- die Personen (beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte), die an der Untersuchung beteiligt werden sollen,
- die eingesetzten Hilfsmittel (Erhebungsinstrumente)
- der zeitliche Umfang der Untersuchung, gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit,
- die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO,
- die Art und Weise der Datenauswertung,
- das Votum der Schulkonferenz zur Durchführung der Studie,
- die Bereitschaft, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anzuerkennen und sich daran zu halten,
- die Bereitschaft zur Vorlage von Veröffentlichungen und Ergebnisberichten.
- Soweit das Forschungsvorhaben eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte umfasst, müssen die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 lit. e, 89 DSGVO i.

¹ Muster für rechtskonforme informierte Einwilligungen wurden vom Verbund Forschungsdaten Bildung erarbeitet (<https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung?la=de>). Insbesondere bei Online-Befragungen soll die Einverständniserklärung auch Informationen über Serverstandorte und technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit enthalten.

V. m. § 11 HmbDSG beziehungsweise § 27 BDSG erfüllt sein, das heißt insbesondere muss grundsätzlich die erforderliche Einwilligung der Betroffenen zu diesem Zweck vorliegen.

3.5 Zuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung über die Genehmigung einer wissenschaftlichen Untersuchung auf Initiative der Schule trifft die Behörde für Schule und Berufsbildung. Grundlage der Entscheidung sind soweit erforderlich Stellungnahmen der zuständigen Schulaufsicht, der fachlich Zuständigen sowie der beziehungsweise des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese Stellungnahmen werden vom IfBQ eingeholt. Die zuständige Schulaufsicht wird einbezogen, um den Aufwand der Untersuchung sowie die Übereinstimmung der Untersuchung mit dem Schulprogramm oder dem schulischen Qualitätsmanagement zu prüfen. Die fachlich Zuständigen beurteilen, ob das Vorhaben einen fachlich-inhaltlichen Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag und zum fachlichen Diskussionsstand hat. Zudem können zusätzlich auch Stellungnahmen externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeholt werden. Die beziehungsweise der behördliche Datenschutzbeauftragte wird einbezogen, wenn Fragen bezüglich der Einholung wirksamer Einwilligungserklärungen bestehen, personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder sonstige Daten mit einem hohen Schutzbedarf verarbeitet werden beziehungsweise an Dritte übermittelt werden sollen oder wenn eine Datenverarbeitung in einem Drittland oder unter Einbeziehung einer internationalen Organisation nach den Art. 44 ff. DSGVO stattfinden soll. Die beziehungsweise der behördliche Datenschutzbeauftragte hat jederzeit Gelegenheit zu einer unabhängigen Überprüfung des Vorhabens.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf der wissenschaftlichen Untersuchung ist die Schulleitung.

Über die Auftragsvergabe ist nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens ein schriftlicher Vertrag zwischen der Schule als Auftraggeberin und den Auftragnehmenden abzuschließen, in dem insbesondere sichergestellt wird, dass eine Verpflichtung im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Auftraggeberin hat sich darlegen zu lassen, welche inhaltlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz von den Auftragnehmenden getroffen werden.

Wissenschaftliche Untersuchungen zum Erfolg der pädagogischen Arbeit sollen nur durchgeführt werden, wenn die Schulkonferenz zugestimmt hat. Das Votum der Schulkonferenz und der Beginn einer wissenschaftlichen Untersuchung sind der zuständigen Schulaufsicht durch die Schulleitung anzuzeigen.

3.6 Veröffentlichungen und Ergebnisberichte

Auf den Untersuchungsergebnissen basierende Veröffentlichungen sind der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert und kostenfrei vier Wochen vor dem Veröffentlichungsdatum zur Verfügung zu stellen. Sind keine Veröffentlichungen vorgesehen, ist der Behörde für Schule und Berufsbildung nach Abschluss der Untersuchung unaufgefordert und kostenfrei ein Ergebnisbericht zur Verfügung zu stellen.

4 Wissenschaftliche Untersuchungen auf Veranlassung der Behörde für Schule und Berufsbildung und ihrer Dienststellen

4.1 Zulässige Zwecke

Zur Überprüfung der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages führen die Behörde für Schule und Berufsbildung und ihre Dienststellen Evaluationen nach § 100 HmbSG durch. Darüber hinaus können auch zur Vorbereitung behördlicher Entscheidungen oder zur Planung bestimmter Vorhaben wissenschaftliche Untersuchungen beauftragt oder in Kooperation mit Externen durchgeführt werden.

4.2 Beauftragung von Externen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung und ihre Dienststellen können geeignete Personen (zum Beispiel Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung) mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung beauftragen. Dabei ist zu beachten:

- Die Finanzierung des Auftrags muss gesichert sein.
- Bei der Vergabe des Auftrags sind die Vorgaben des Vergaberechts und der Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg einzuhalten.
- Über den Auftrag ist ein schriftlicher Vertrag zwischen der zuständigen Behörde als Auftraggeberin und den Auftragnehmern abzuschließen, in dem insbesondere sichergestellt wird, dass eine Verpflichtung im Hinblick auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Die Auftraggeberin hat sich darlegen zu lassen, welche inhaltlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden.

4.3 Verantwortlichkeiten

Über die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen nach Maßgabe von Nummer 4.1 entscheidet die zuständige Amtsleitung. Sofern bei der Untersuchung personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, sind die beziehungsweise der behördliche Datenschutzbeauftragte der Behörde für Schule und Berufsbildung einzubeziehen.

Das jeweils zuständige Referat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Planung und den ordnungsgemäßen Ablauf der beauftragten wissenschaftlichen Untersuchungen. Es bereitet die Vergabe von Aufträgen an Dritte gegebenenfalls vor und trifft die erforderlichen datenschutzrechtlichen Festlegungen in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten beziehungsweise dem Datenschutzbeauftragtem der Behörde für Schule und Berufsbildung. In die Vorbereitung einer solchen wissenschaftlichen Untersuchung ist die zuständige Schulaufsicht einzubeziehen.

5 Wissenschaftliche Untersuchungen auf Antrag von Externen

5.1 Genehmigungspflicht

Wissenschaftliche Untersuchungen in Schulen, die von Personen oder Institutionen durchgeführt werden, die nicht zu einer Schule oder zur Behörde für Schule und Berufsbildung und ihren Dienststellen gehören (Externe), bedürfen der Genehmigung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung. Dies gilt auch für Untersuchungen, die von

Bediensteten der Behörde für Schule und Berufsbildung und ihren Dienststellen außerhalb ihrer Dienstaufgaben durchgeführt werden.

5.2 Zulässige Zwecke

Wissenschaftliche Untersuchungen sind zulässig, insofern sie eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung verfolgen. Ausgeschlossen sind Untersuchungen, die im Rahmen von hochschulischen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen. Unzulässig sind auch solche Untersuchungen, die eine Vergabe von Gratifikationen (insbesondere Geld oder Sachleistungen) vorsehen.

5.3 Voraussetzungen

Die Genehmigung kann auf Grundlage eines vollständigen Antrags (nach Punkt 5.4 dieser Richtlinie) erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Forschungsvorhaben muss einen Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule haben.
- Die Untersuchung darf nicht in die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eingreifen.
- Die Untersuchung darf nicht in die Erziehungsrechte der Sorgeberechtigten eingreifen.
- Die Durchführung der Untersuchung ist so zu planen, dass die regulären Abläufe an den Schulen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dementsprechenden sollen Untersuchungen so wenig wie möglich Unterrichtszeit beanspruchen.
- Die wissenschaftliche Verantwortung für die Untersuchung muss von einer Person mit entsprechender wissenschaftlicher Expertise übernommen werden. Die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen setzt mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss voraus.
- Die Untersuchung muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen.
- Die Bereitschaft zur Vorlage von Veröffentlichungen und Ergebnisberichten muss erklärt werden.

5.4 Einzureichende Antragsunterlagen

Anträge von Externen auf Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen sind an das IfBQ zu richten. Ein vollständiger Antrag ist in deutscher Sprache einzureichen und sollte mindestens drei Monate vor dem geplanten Untersuchungsbeginn vorliegen. Aktuelle Hinweise und Unterlagen sind der Webseite des IfBQ zu entnehmen.

Ein Antrag umfasst:

- das Antragsformular in der jeweils geltenden Fassung
- ein Exposé
- Muster aller eingesetzten Instrumente (zum Beispiel Fragebögen, Interviewleitfäden, Tests)
- Muster für Informationsschreiben
- Muster der Datenschutz- und Einverständniserklärungen²

Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein:

- Gegenstand und Ziel der wissenschaftlichen Untersuchung,

² Siehe Fußnote 1.

- die verantwortliche Leitung der Untersuchung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der aktuelle Forschungsstand,
- die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung,
- die Personen (beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte), die an der Untersuchung beteiligt werden sollen,
- die eingesetzten Hilfsmittel (Erhebungsinstrumente)
- der zeitliche Umfang der Untersuchung, gegebenenfalls die Inanspruchnahme von Unterrichtszeit,
- die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO,
- die Art und Weise der Datenauswertung,
- die Bereitschaft, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anzuerkennen und sich daran zu halten,
- die Bereitschaft zur Vorlage von Veröffentlichungen und Ergebnisberichten.
- Soweit das Forschungsvorhaben eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte umfasst, müssen die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 1 lit. e, 89 DSGVO i. V. m. § 11 HmbDSG beziehungsweise § 27 BDSG erfüllt sein, das heißt insbesondere muss grundsätzlich die erforderliche Einwilligung der Betroffenen zu diesem Zweck vorliegen.

5.5 Zuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung über Anträge von Externen auf Genehmigung von wissenschaftlichen Untersuchungen trifft die Behörde für Schule und Berufsbildung. Grundlage der Entscheidung sind soweit erforderlich Stellungnahmen der zuständigen Schulaufsicht, der fachlich Zuständigen sowie der beziehungsweise des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Diese Stellungnahmen werden vom IfBQ eingeholt. Die zuständige Schulaufsicht wird einbezogen, wenn eine große Zahl von Schulen betroffen ist (in der Regel mehr als fünf), in hohem Maße Unterrichtszeit beansprucht wird oder die wissenschaftliche Untersuchung nicht eindeutig zu beurteilen ist. Die fachlich Zuständigen beurteilen, ob das Vorhaben einen fachlich-inhaltlichen Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag und zum fachlichen Diskussionsstand hat. Zudem können zusätzlich auch Stellungnahmen externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeholt werden. Die beziehungsweise der behördliche Datenschutzbeauftragte wird einbezogen, wenn Fragen bezüglich der Einholung wirksamer Einwilligungserklärungen bestehen, personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO oder sonstige Daten mit einem hohen Schutzbedarf verarbeitet werden beziehungsweise an Dritte übermittelt werden sollen oder wenn eine Datenverarbeitung in einem Drittland oder unter Einbeziehung einer internationalen Organisation nach den Art. 44 ff. DSGVO stattfinden soll. Die beziehungsweise der behördliche Datenschutzbeauftragte hat jederzeit Gelegenheit zu einer unabhängigen Überprüfung des Vorhabens. Insofern die Stellungnahmen inhaltliche Rückmeldungen zum Forschungsvorhaben beinhalten, sind diese nach Möglichkeit durch die Antragsstellenden vor Beginn der Untersuchung zu berücksichtigen. Wird eine Genehmigung mit Auflagen erteilt, sind diese zwingend zu berücksichtigen.

Untersuchungen an Schulen sollen nur durchgeführt werden, wenn die Schulleitung der Untersuchung zustimmt. Eine Information der Schulkonferenz ist angeraten.

5.6 Veröffentlichungen und Ergebnisberichte

Auf den Untersuchungsergebnissen basierende Veröffentlichungen sind der Behörde für Schule und Berufsbildung unaufgefordert und kostenfrei vier Wochen vor dem Veröffentlichungsdatum zur Verfügung zu stellen. Sind keine Veröffentlichungen vorgesehen, ist der Behörde für Schule und Berufsbildung nach Abschluss der Untersuchung unaufgefordert und kostenfrei ein Ergebnisbericht zur Verfügung zu stellen.

6 Sonderregelung für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung

Abweichend von Punkt 5 sind wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Lehramtsausbildung zuzulassen, wenn die Untersuchung

- nicht in die Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule eingreift,
- die Unterrichtsarbeit möglichst wenig beeinträchtigt,
- die Erziehungsrechte der Sorgeberechtigten nicht verletzt und
- an maximal zwei Schulen stattfindet.

Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der Vorgaben zum Datenschutz aus Ziffer 2.1, die auf Wunsch in Fragen des Datenschutzes von der Rechtsabteilung und bei methodischen oder inhaltlichen Fragen durch das IfBQ beraten wird.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung (MBISchul) in Kraft. Zugleich tritt die „Richtlinie Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen“ vom 25.11.2020 außer Kraft.

Datum BQ-F
MBISchul 2023, Seite
* * *